

S A T Z U N G

des Ballspielvereins Müssen - BSV Müssen - von 1951 e.V.

4937 Lage-Müssen

Am 10.07.51 wurde der BSV Müssen gegründet. Gründer des Vereins waren Heinrich Nolting, August Schürmann und Walter Letmade.

Die Jahreshauptversammlung des B.S.V. Müssen beschließt am 14.01.83 nachfolgende Satzung, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt. Durch die neue Satzung sind alle vorhergehenden Satzungen dieses Vereins abgelöst.

§ 1)

Der Verein führt den Namen Ballspielverein Müssen, abgekürzt B.S.V. Müssen und hat seinen Sitz in Lage-Müssen.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV und DFB.

Ferner besteht eine Mitgliedschaft im WLV, DLV, WTB und DTB.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Der Verein ist ab 1. März 1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lage eingetragen.

§ 2)

Zweck des Vereins sind Förderung und Pflege des Sports auf allen sportlichen Gebieten sowie die Pflege der Jugenderziehung, soweit diese das Gebiet des Sportes überschneiden.

§ 3)

Betätigungen auf politischem, militärischem sowie konfessionellem Gebiet sind ausgeschlossen. Der Verein ist nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen ausgerichtet. Er dient ausschließlich der körperlichen Er-tüchtigung und der geistig-seelischen Betreuung seiner Mitglieder, insbe-sondere der Jugend.

§ 4)

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5)

Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden den gemeinschaftlichen, satzungsgemäßen Zwecken zugeführt, und zwar der Jugendpflege und der Leibeserziehung. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 6)

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Satzung anzuerkennen. Die Anmeldung muß schriftlich beim Vorstand erfolgen.

§ 7)

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Beitrag für den laufenden Monat muß noch bezahlt werden. Vor der Freigabe zur aktiven Betätigung in anderen Vereinen, müssen die Beiträge gezahlt und evtl. vereinseigene Gegenstände zurückgegeben werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das betreffende Mitglied gegen die Satzung verstößt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Handlungen vornimmt, die dem Verein schaden können.

Bei Ausschluß ist eine zweidrittel Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Benachrichtigung des Ausschlußes muß schriftlich erfolgen unter Angabe der Rechtsmittel. Falls ein Mitglied gegen den Beschluß des Vorstandes Einspruch erhebt, steht dem Mitglied das Recht einer Beschwerde in einer einzu-berufenden Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung, die dort getroffen wird (mit einfacher Stimmenmehrheit) ist endgültig.

Mitglieder, die gegen die Satzungen, Anordnungen und Richtlinien des Vereins verstoßen, können auf eine bestimmte Zeit von Versammlungen und internen Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand

§ 8)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein einen Beitrag, dessen Höhe nach Vorschlag des Kassierers von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu zahlen. Ehrenmitglieder, Wehrpflichtige und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Kassierer ist berechtigt, Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu tätigen.

§9)

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der sich zusammensetzt aus:

- I. Vorsitzenden
- II. Vorsitzenden
- Kassierer
- Geschäftsführer
- I. Jugendvorsitzenden
- Fußballobmann

Davon sind jeweils allein vertretungsberechtigt

- I. Vorsitzender
- Kassierer

Alle anderen Vorstandsmitglieder sowie der erweiterte Vorstand, können den Verein nicht vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Platzkassierer
- Pressewart
- Protokollführer
- Leichtathletikobmann
- II. Jugendwart
- Gymnastikwartin
- Festausschußvorsitzender
- Schiedsrichtervertreter

Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

§ 10)

Die Jahreshauptversammlung des BSV Müssen findet im Januar eines jeden Jahres statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom I. Vorsitzenden oder eines Vertreters geleitet und muß folgende Punkte umfassen:

zu § 10)

1. Wahl des Gesamtvorstandes (jeweils alle 2 Jahre)
2. Genehmigung des Kassenberichtes

Die Tagesordnung muß 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung im Vereinskasten aushängen.

§ 11)

Bei Abstimmung oder Wahl ist auf Antrag und Beschluß von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheim abzustimmen.

§ 12)

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt. Jedes Vorstandsmitglied hat auch bei Bekleidung mehrerer Posten nur eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Es können auch Vereinsmitglieder zur Beratung hinzugezogen werden, doch diese haben kein Stimmrecht.

§ 13)

Auf den Versammlungen sind sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

§ 14)

Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre.

§ 15)

Von jeder Mitgliederversammlung sind Anwesenheitslisten und Protokolle anzufertigen. Das Protokoll der letzten Versammlung muß zur Einsichtnahme bei der nächsten Jahreshauptversammlung ausliegen. Das Protokoll ist vom I. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16)

Die Abänderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von dreiviertel des geschäftsfähigen Mitglieder erfolgen.

§ 17)

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem eventuell neu zu gründenden Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist, oder der Stadt Lage zur Verwendung für Sportzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18)

Wenn ein Mitglied gegen die Sportdisziplin verstößt, z.B. Schiedsrichterbeleidigungen in groben Fällen oder Handgreiflichkeiten gegenüber anderen Personen, so haftet es für den entstandenen Schaden.



1. Vorsitzender



Schriftführer

Lage, Müssen, den 20. Januar 1987